

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 16 (1943)

Heft: 9

Artikel: Strafbare Rechnungsführung - fehlbare Rechnungsführer

Autor: Sameli, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Strafbare Rechnungsführung — Fehlbare Rechnungsführer*

von Major W. Sameli, Horgen

Wenn wir hier die Rechnungsführung vom strafrechtlichen Standpunkt aus betrachten, so ist damit nicht nur die eigentliche Rechnungsführung, also die Erstellung der Komptabilitäten und die Kassenführung gemeint, sondern die Tätigkeit des militärischen Rechnungsführers in ihrem ganzen Umfange. Wir haben alle Veranlassung, uns mit diesem Thema zu befassen, denn die Kriminalität bei der Rechnungsführung nimmt mit der Dauer des Aktivdienstes in erheblichem Umfange zu. Diese Erscheinung ist umso bedenklicher, als die Kriminalität im allgemeinen, soweit die Militärjustiz sich damit zu befassen hat, zurückgeht. Das statistische Material der beiden Aktivdienstjahre 1940 und 1941 steht uns als Beweis zur Verfügung. Das Jahr 1939 eignet sich nicht zu Vergleichszwecken, weil es noch zum grössten Teil in die Friedenszeit fällt, und für das Jahr 1942 ist die Statistik noch nicht erstellt. Doch dürfen wir heute schon feststellen, dass die Kurve der militärischen Kriminalität mit dem Beginn des Aktivdienstes in die Höhe schnellte als natürliche Folge der allgemeinen Mobilisation, dass diese Kurve dann etwas absank, um in den Monaten nach der Remobilisierung wieder aufzusteigen und ihren Höhepunkt zu erreichen, worauf sie dann stetig fiel.

Die Militärjustiz hatte sich 1941 mit rund 28% weniger Geschäften (Beweisnahmen und Voruntersuchungen) zu befassen als im Jahre vorher, und es erfolgten im Jahre 1941 ca. 35% weniger Verurteilungen gegen schweizerische Militärpersonen (also ohne die Internierten) als 1940. Die Zahl der militärgerichtlichen Untersuchungen und Verurteilungen hat also erheblich abgenommen. Normalerweise wäre nun zu erwarten, dass, der allgemeinen Entwicklung folgend, im Jahre 1941 auch weniger Fouriere mit der Militärjustiz in Berührung gekommen wären als im Jahre 1940. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen.

Im Jahre 1940 wurden in unserer Armee 30 Fouriere in militärgerichtliche Voruntersuchung gezogen. 1941 waren es deren 46. Davon wurden 1940 3 Fouriere durch Gerichtsurteil aus der Armee ausgeschlossen, 1941 deren 9. Im Jahre 1940 mussten 8 Fouriere degradiert werden und 1941 17. Hieraus ist zu schliessen, dass nicht nur die Zahl der in Untersuchung gezogenen Fouriere grösser geworden ist,

* Auszug aus einem Vortrag, gehalten in der Sektion Zürich am 21. Januar 1943 in Zürich und am 22. Januar 1943 in Winterthur.

sondern dass auch die begangenen Delikte qualitativ schwerer wurden. Leider kann nicht angenommen werden, dass sich die Verhältnisse für das Jahr 1942 günstiger gestaltet haben.

Bei diesen Zahlen handelt es sich ausschliesslich um Fouriere. Nicht inbegriffen sind die Vergehen von Rechnungsführern, die einen andern Grad bekleiden. Besonders häufig zeigten sich Unregelmässigkeiten bei nicht gradierten Rechnungsführern, die auf Grund eines kurzen Kurses zu Rechnungsführern avancierten und zum Teil sofort mit verantwortungsvollen Posten betraut wurden.

Das häufigste Delikt, nicht nur in der Rechnungsführung, sondern überhaupt, ist die Dienstverletzung. Etwa die Hälfte aller Verurteilungen erfolgten wegen Dienstverletzungen, sei es allein oder in Verbindung mit andern Vergehen. Die wohl am meisten übertretene Bestimmung des MSTGB. ist der Art. 72: „Wer ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt, wird . . . bestraft.“ Es ist nicht möglich, dass ein einzelner sämtliche in unserer Armee geltenden allgemeinen Dienstvorschriften kennt, und es ist auch nicht nötig, dass er sie alle kennt. Vom Motorfahrer wird man nicht verlangen, dass er das Reglement über den Brieftaubendienst kennt und dem Sanitäter wird man keinen Vorwurf machen können, wenn ihm die Vorschriften über die Ausbildung der Motortransporttruppe oder die Dienstvorschriften für die Heerespolizei unbekannt sind. Was aber verlangt werden muss, das ist die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Was für den Justizoffizier die Militär-Strafgerichts-Ordnung, das ist für den militärischen Rechnungsführer die I. V. A. Sie wird bei ihm als bekannt vorausgesetzt und er wird sich nie mit Unkenntnis von Vorschriften der I. V. A. entschuldigen können.

Aktuell sind heute besonders die Vorschriften über die rationierten Lebensmittel. Übertretungen der Rationierungsvorschriften werden im bürgerlichen Leben von den strafrechtlichen Kommissionen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements geahndet. Für den Soldaten im Dienst gelten die bürgerlichen Vorschriften nicht und bei allfälligen Verfehlungen dieser Art untersteht er auch nicht den erwähnten Strafrechtskommissionen, sondern der Militärjustiz. Das Problem der Rationierung musste aus naheliegenden Gründen für die Armee anders gelöst werden als für den Bürger. Es mussten besondere, den Bedürfnissen des Heeres angepasste Vorschriften aufgestellt werden. Es sei auf den Art. 118 der I. V. A. 43 verwiesen, welcher von der Rationierung und vom Truppenhaushalt handelt.

Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhange Ziff. 126 der I. V. A. 43, wonach der Schwarzhandel durch Angehörige der Armee verboten wird. Es ist sowohl Stäben als auch Truppeneinheiten verboten, sich für den Truppenhaushalt Waren im Schwarzhandel — also unter Umgehung der Rationierungs- und Höchstpreisvorschriften — zu verschaffen. Selbstverständlich ist es auch dem einzelnen Wehrmann verboten, Lebensmittel „schwarz“ zu erwerben, sei es für sich selbst, sei es in der Absicht, dieselben nach Hause zu schicken oder gar Handel damit zu treiben.

Die für die Truppe bezogenen Lebensmittel sind ausschliesslich zum Verbrauch im Truppenhaushalt bestimmt (I. V. A. 43, Ziff. 118, lit. f). Der Begriff des Truppenhaushalts ist dabei einschränkend zu interpretieren, wie der folgende Fall zeigt:

Gemäss I. V. A. 41, Ziff. 136 (jetzt I. V. A. 43, Ziff. 118 d) ist die Truppe berechtigt, 200 g Butter pro Mann und Monat zu beziehen. Da die Butter nicht zur Tagesration gehört, wird die Möglichkeit der Verabreichung von Butter an den Wehrmann vom Stand der Haushaltungskasse abhängig sein. Ein Fourier, dessen HK. die Verabreichung von Butter nicht gestattete, welcher jedoch von der Verpflegungsberechtigung Gebrauch machen wollte, kaufte Butter und verkaufte sie zum Einkaufspreis an die Angehörigen seiner Einheit. Er führte eine Kontrolle, damit kein Mann unberechtigterweise mehr als seine 200 g pro Monat beziehen konnte. Trotzdem machten sich bald Unzulänglichkeiten bemerkbar. Einmal konnten sich Minderbemittelte die Ausgabe für den Butterkauf nicht leisten. Sodann konnte trotz der vom Fourier geführten Kontrolle nicht vermieden werden, dass einzelne Wehrmänner von ihren Kameraden Butter zusammenkauften, womit dem Missbrauch und dem Schwarzhandel Tür und Tor geöffnet war.

Das OKK. hat deshalb mit Recht erklärt, dass jeder Verkauf von Butter an den einzelnen Wehrmann als verbotene Abgabe für ausserdienstlichen Gebrauch betrachtet werden müsse. Wenn Butter verpflegt wird, dann ist sie im Truppenhaushalt zu verbrauchen, d. h. zu den offiziellen Mahlzeiten abzugeben.

Eine andere Vorschrift, welche des öfters übertreten wurde, enthält I. V. A. 43, Ziff. 118, lit. f: Bei der Entlassung der Truppe noch vorhandene Bestände an rationierten Lebensmitteln sind, ohne Rücksicht auf die Menge, der nächstgelegenen Truppe gegen Verrechnung abzugeben oder an die Vpf. Abt. zurückzusenden. Übereifrige Rechnungsführer kamen auf den Gedanken, die am Ende einer Dienstperiode noch vorhandenen Bestände an rationierten Lebensmitteln nicht vorschriftsgemäss zurückzuschieben, sondern bis zum Beginn des nächsten Dienstes bei sich zu Hause einzulagern, einmal, um dadurch auf bequeme Weise beim nächsten Einrücken das sofortige Funktionieren der Verpflegung sicherzustellen, und zum andern, um der Einheit den Vorteil zuzuhalten, der aus der bis zum nächsten Dienst zu erwartenden Preissteigerung der Lebensmittel resultieren würde. Abgesehen davon, dass jeder Rechnungsführer, der Lebensmittel der Truppe mit nach Hause nimmt, sich dem Verdacht der Veruntreuung aussetzt, begeht er eine Dienstverletzung durch Nichtbefolgung allgemeiner Dienstvorschriften. Und, wie das Böse fortzeugend Böses muss gebären, so zieht die Nichtbefolgung dieser einen Dienstvorschrift einen ganzen Rattenschwanz von andern, noch schwereren Verfehlungen nach sich. Ein Beispiel:

Ein Fourier wollte nach der Beendigung des Dienstes einen Sack Zucker, einen Sack Reis und eine Anzahl Portionen Schachtelkäse mit nach Hause nehmen. Dem stand aber die Warenkontrolle entgegen. Also wurde die Warenkontrolle frisiert, indem täglich ein gewisses Quantum dieser Lebensmittel in wahrheitswidriger Weise als verbraucht notiert wurde. Die Fälschung der Warenkontrolle zog gefälschte Angaben im „Ausweis über den Verbrauch rationierter Lebensmittel“ und im Taschenbuch nach sich. Damit hat sich der Rechnungsführer der wiederholten Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78 MSTGB.) und der Urkundenfälschung (Art. 172 MSTGB.) schuldig gemacht, Delikte, die weit schwerer wiegen als das vorschriftswidrige Nachhausenehmen der Lebensmittel an und für sich. Zugleich hat der Rechnungsführer eine weitere Dienstverletzung begangen, indem er Ziff. 134

und 155 lit. a der I. V. A. 41* verletzte und die Verpflegungsberechtigung der Truppe über den wirklichen Bedarf hinaus ausschöpfte.

Nun hatte der Fourier die Ware. Um sie aber zu sich nach Hause zu bringen, musste er wieder eine Reihe strafbarer Handlungen begehen. Da er die Lebensmittel ohnehin nicht nach Hause nehmen durfte, durfte er sie auch nicht per Transportgutschein schicken. Wenn er es trotzdem tat, so verletzte er damit Ziff. 61 I. V. A. 41 und die Vorschriften über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen vom 1. Mai 1940. Unser Fourier stellte die beiden Transportgutscheine dazu noch blanko aus, was nach den soeben erwähnten Vorschriften wiederum verboten ist. Bekanntlich ist ferner nach Ziff. 61 lit. e I. V. A. 41 am Ende der letzten Soldperiode ein vollständiges Verzeichnis aller ausgestellten Transportgutscheine zu erstellen und abzugeben. Bei der Kontrolle dieses Verzeichnisses hätten die Lebensmittelsendungen nach dem Domizil des Fouriers auffallen müssen, also wurden die beiden fraglichen Transportgutscheine einfach nicht in das Verzeichnis aufgenommen. Es liegt also wieder zum mindesten eine Dienstverletzung vor, wenn man diese Manipulation nicht eher als Fälschung eines dienstlichen Aktenstückes, nämlich des Transportgutscheinverzeichnisses, betrachten will, was in unserm Falle zutreffender wäre.

Der Fourier lagerte dann die Ware bei sich zu Hause ein und als seine Einheit zum nächsten Ablösungsdienst einrücken musste und er sich daran machte, die gehamsterte Ware an den Einrückungsort zu spedieren, musste er feststellen, dass der Schachtelkäse verdorben war und fortgeworfen werden musste. Er hatte in fahrlässiger Weise nicht daran gedacht, dass es sich um einen leicht verderblichen Weichkäse handelte, der eine besondere Lagerung und fachgemässe Behandlung erforderte. Der Fourier wurde deshalb auch wegen fahrlässigem Zugrundegehenlassen von dienstlich anvertrauten Sachen im Sinne von Art. 73 MSTGB. in Untersuchung gezogen. Als dann die Untersuchung angehoben wurde, stellte sich heraus, dass die Warenkontrollen, die für den Untersuchungsrichter natürlich von besonderem Interesse waren, nicht mehr existierten. Der Mann wurde daher wegen einer weiteren Dienstverletzung, nämlich wegen Zuwiderhandlung gegen Ziff. 6 lit. b I. V. A. 41 in Verbindung mit Art. 136 DR., wonach die Warenkontrollen während 2 Jahren aufzubewahren sind, zur Verantwortung gezogen und er wäre wegen Beseitigung dienstlicher Aktenstücke im Sinne von Art. 78 MSTGB. unter Anklage gestellt worden, wenn man ihm hätte nachweisen können, dass er die Warenkontrollen absichtlich verschwinden liess. (Der fehlbare Fourier wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die ihm mit Rücksicht auf seinen guten Leumund und das tadellose militärische Führungszeugnis bedingt erlassen wurden.)

Dieser eine Fall zeigt, wie eine strafbare Handlung bei der Rechnungsführung in folgerichtiger Weise eine ganze Kette von Delikten nach sich zieht. Er zeigt aber auch, wo überall die Kontrolle einsetzen kann und dass eine gewissenhafte Kontrolle so viele Möglichkeiten der Entdeckung bietet, dass es eigentlich ein Zufall sein sollte, wenn derartige Manipulationen nicht entdeckt werden.

(Fortsetzung folgt.)

* Für die Beurteilung des Falles war noch die I. V. A. 41 massgebend.

**Diese heilige Erde der Heimat will ich verteidigen für meine Kinder
und für alle, die nach mir kommen werden. Diesem Land will ich leben
und sterben: Heimat-Land! Heiliges Land! Ph. Etter.**